



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0059-23-10

= RSS-E 10/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

| | |
|----------------------|--|
| Vorsitzende | Dr. Ilse Huber |
| Beratende Mitglieder | Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger |
| Schriftführer | Mag. Christian Wetzelsberger |

| | | |
|-----------------|----------------|----------------------------|
| Antragstellerin | (anonymisiert) | Versicherungs- nehmerin |
| vertreten durch | (anonymisiert) | Versicherungs- makler |
| Antragsgegnerin | (anonymisiert) | Versicherer |
| vertreten durch | ----- | |

Spruch

Der Antrag, der antragsgegnerischen Versicherung die Deckung des Schadens Nr. (anonymisiert) aus der Kfz-Kasko-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) zu empfehlen, wird abgewiesen.

Begründung

Am 2.3.2023 stellte die Antragstellerin bei der Antragsgegnerin einen Antrag auf Abschluss einer KFZ-Haftpflichtversicherung und einer Kfz-Teilkaskoversicherung. Die Zulassung des betreffenden PKWs datiert ebenfalls vom 2.3.2023. Am 16.3.2023 erhielt sie die entsprechende Polizza, Polizzen-Nr. (anonymisiert), samt einer Belehrung über ihr Rücktrittsrecht nach § 5c VersVG.

Wegen einer zu hoch erscheinenden Gesamtprämie erteilte sie ihrem Vertreter im vorliegenden Schlichtungsverfahren am 28.3.2023 eine Maklervollmacht, um eine günstigere Lösung zu finden. Dieser kontaktierte am selben Tag den „M(anonymisiert)“, der ein „Stufengeschenk“ im Bonus-Malus-System zusagte. Ebenfalls am 28.3.2023 übermittelte die Antragstellerin der Antragsgegnerin einen „Widerruf“ des KFZ-Versicherungsvertrags mit der Polizzen-Nr. (anonymisiert) mit der Bitte um schriftliche Bestätigung des Widerrufs.

Am 29.3.2023 stellte der Vertreter einen Versicherungsantrag beim M(*anonymisiert*), der am selben Tag eine entsprechende Mitteilung an die Zulassungsstelle sandte.

Am 6.4.2023 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin mit:

„(...) Wir haben ihre Kündigung zum gegenständlichen Vertrag erhalten und bedauern, dass sie den Vertrag nicht weiterführen und zum nächstmöglichen Termin beenden wollen. Wir bestätigen daher die Vertragsbeendigung per 01.04.2024. Ein Stornodokument erhalten zeitgerecht mit separater Post. (...)“

In weiterer Folge wurde bei der Antragsgegnerin mehrmals eine „Nichthaftungserklärung“ urgiert, auf die auch der M(*anonymisiert*) drängte und eine „Außer-Evidenznahme“ androhte.

Am 13.4.2023 übermittelte der Vertreter der Antragstellerin an die Antragsgegnerin eine Schadensmeldung, wonach am 11.4.2023 ein Sprung in der Windschutzscheibe des PKWs bemerkt worden sei. Des weiteren erkundigte er sich nach der Schadensnummer.

Am 17.4. 2023 gab die Antragsgegnerin die Schadensnummer zum gemeldeten Schadensfall bekannt. Schließlich stellte sie auch eine „Nichthaftungserklärung“ aus, wobei in diesbezüglichen Schreiben zunächst das Datum 17.4.2023, dann das Datum 28.3.2023 genannt wurde. Schließlich wurde eine Prämienabrechnung bis zum 28.3.2023 erstellt.

Mit Schreiben vom 31.7.2023 lehnte die Antragsgegnerin die Deckung des Schadens an der Windschutzscheibe ab, weil der Versicherungsvertrag von der Antragstellerin per 28.3.2023 widerrufen worden sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag, mit dem die Antragstellerin die Deckung der Reparaturkosten begehrt und insbesondere darauf hinweist, dass eine Freigabe des Vertrags mit 17.4.2023, also erst nach Schadenseintritt, erfolgt sei.

Die Antragsgegnerin hat am Schlichtungsverfahren trotz Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag nicht teilgenommen.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 5c Abs 1 VersVG kann der Versicherungsnehmer vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Gemäß Abs 2 beginnt die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer den Versicherungsschein und bestimmte weitere Informationen dort aufgezählte Informationen erhalten hat.

Die Frist für dieses Rücktrittsrecht begann für die Antragsgegnerin am 16.3.2023 zu laufen.

Der „Widerruf“ des Versicherungsvertrags durch die Antragstellerin vom 28.3.2023 war unmissverständlich als Rücktritt zu verstehen, auch wenn ihn die Antragsgegnerin als Kündigung aufgefasst hat, wie sich aus ihrer Reaktion vom 6.4.2023 ergibt. Der Rücktritt erfolgte innerhalb der 14-tägigen Frist des § 5c Abs 1 VersVG und war daher rechtzeitig. Der als Rücktrittserklärung aufzufassende Widerruf war auch gesetzeskonform.

Die Kündigung des Versicherungsvertrags ist eine einseitige, vertragsgestaltende Willenserklärung eines Vertragspartners, die darauf gerichtet ist, den Vertrag zu beenden (7 Ob 86/16x, 7 Ob 128/22g). Aus ihr muss klar und deutlich zu erkennen sein, dass eine Lösung des Versicherungsvertrags für die Zukunft beabsichtigt ist (RS0111119). Zur Wirksamkeit einer dem Gesetz entsprechenden Kündigung bedarf es keiner Zustimmung des anderen Vertragspartners. Sie wird wirksam, wenn sie dem Vertragspartner zugegangen ist. Gleiches gilt auch für den Rücktritt vom Versicherungsvertrag.

Der Zugang der Rücktrittserklärung an die Antragsgegnerin erfolgte vermutlich bereits am 28.3.2023, jedenfalls aber vor ihrem Antwortschreiben vom 6.4.2023, mit dem sie auf die „Kündigung“ Bezug nimmt. Der Kfz-Versicherungsvertrag der Antragstellerin mit der Antragsgegnerin endete daher am 28.3.2023 oder spätestens am 6.4.2023. Die nachfolgenden Erklärungen der Antragsgegnerin über die Beendigung des Vertrags zu späteren Terminen sind rechtlich unbeachtlich und änderten daran nichts.

Der Schadenseintritt, der frühestens am 11.4.2023 erfolgte, lag daher nach Beendigung des Kaskoversicherungsvertrags mit der Antragsgegnerin.

Auch wenn eine „Freigabe“ des Versicherungsvertrags beim Wechsel des Versicherers bei der Pflicht-Haftpflichtversicherung für die Kfz-Zulassung eine Rolle spielen mag, war jedenfalls die bei der Antragsgegnerin am 28.3.2023 aufgekündigte Kfz-Kaskoversicherung, die bei der vorliegenden Bündelversicherung nicht automatisch das rechtliche Schicksal der Kfz-Haftpflichtversicherung teilt (vgl RS0123258 = 7 Ob 264/07k), beim Schadenseintritt bereits beendet.

Selbst wenn die Schadensmeldung (13.4.2023) und die Frage nach der Schadensnummer seitens der Antragstellerin und die daraufhin erfolgte Bekanntgabe der Schadensnummer durch die Antragsgegnerin (17.4.2023) als schlüssiger Neuabschluss des Kaskoversicherungsvertrags gewertet werden könnte, wäre für die Antragstellerin nichts gewonnen, weil dann der Schaden vor diesem - mit 17.4.2023 anzunehmenden - Vertragsabschluss eingetreten wäre.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 1. Februar 2024